



# Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

---

35. Jahrgang

Schwerin, den 1. Oktober

Nr. 13/2025

---

## Inhalt

Seite

### I. Amtlicher Teil

#### Schule

Erlass zur Gewährung eines Anwärtersonderzuschlages für Studienreferendarinnen und Studienreferendare im regulären Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern .....	218
--	-----

## I. Amtlicher Teil

### **Erlass zur Gewährung eines Anwärtersonderzuschlages für Studienreferendarinnen und Studienreferendare im regulären Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Vom 30. September 2025

Auf Grundlage des § 78 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 407, 410) geändert wurde, erlässt das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung (Bildungsministerium) nach Beteiligung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung sowie der Gewerkschaften und Verbände die folgenden Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen (im Folgenden „Referendarzuschlag“) für Studienreferendarinnen und Studienreferendare im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden „Referendarinnen und Referendare“).

#### **Vorbemerkung**

Im Land Mecklenburg-Vorpommern besteht ein Mangel an grundständig ausgebildeten Lehrkräften, insbesondere in bestimmten Fächern beziehungsweise Fächerkombinationen und in den ländlich geprägten Regionen. Um die Unterrichtsabdeckung an den betroffenen Schulen auch in Zukunft sicherstellen zu können, ist es erforderlich, angehende Referendarinnen und Referendare für diese Schulen zu gewinnen und diese dauerhaft zu binden. Das Bildungsministerium möchte daher einen monetären Anreiz für angehende Referendarinnen und Referendare schaffen, sich auf schulbezogene Referendarstellen zu bewerben, für die ein besonderer Bedarf festgestellt wird.

#### **1 Geltungsbereich**

Der Erlass regelt das nähere Verfahren für die Gewährung des Referendarzuschlages für Referendarinnen und Referendare aller Lehrämter im Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, die den regulären Vorbereitungsdienst an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern absolvieren.

#### **2 Höhe des Referendarzuschlages**

- 2.1 Die Höhe des Referendarzuschlages beträgt 40 Prozent des monatlichen Anwärtergrundbetrages der Referendarinnen und Referendare des öffentlichen Schuldienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- 2.2 Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Höhe des Referendarzuschlages im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

#### **3 Ausschreibung von schulbezogenen, zuschlagsfähigen Referendarstellen**

- 3.1 Die Gewährung des Referendarzuschlages ist an schulbezogene Referendarstellen geknüpft. Diese schulbezogenen Referendarstellen werden grundsätzlich für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zum 1. April und zum 1. Oktober

eines Jahres ausgeschrieben. Die Meldung der schulbezogenen Referendarstellen an das für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst beim Bildungsministerium zuständige Referat erfolgt durch die Staatlichen Schulämter und die Schulaufsicht der beruflichen Schulen (Schulbehörden) spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Ausschreibung.

- 3.2 Das für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst beim Bildungsministerium zuständige Referat legt für die Ausschreibungstermine Kontingente für die jeweiligen Schulbehörden fest und teilt diese den Schulbehörden rechtzeitig vor der Meldung der schulbezogenen Referendarstellen mit. Es können maximal fünf Prozent der im Haushalt veranschlagten Stellen für Referendarinnen und Referendare mit einem Referendarzuschlag versehen werden.
- 3.3 Bei der Meldung der schulbezogenen Referendarstellen sind diese von den Schulbehörden gemäß den Kriterien unter Ziffer 3.5 entsprechend zu kennzeichnen. Hierbei dürfen nur schulbezogene Referendarstellen gemeldet werden, die außerhalb der Städte Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Greifswald, Stralsund und Wismar liegen. Berufliche Schulen sind davon ausgenommen.
- 3.4 Die abschließende Entscheidung über die Zuschlagsfähigkeit einer schulbezogenen Referendarstelle trifft das für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst beim Bildungsministerium zuständige Referat; dabei werden insbesondere nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
  - a) Schulen, deren Referendarstellen mehrfach nicht besetzt wurden,
  - b) absehbare Altersabgänge,
  - c) Bedarfssfächer nach der Lehrkräftebedarfsprognose oder Fächer, für die die jeweilige Schule einen besonderen Bedarf nachweisen kann,
  - d) hoher Anteil von Lehrkräften im Seiteneinstieg im Verhältnis zu Lehrkräften mit Lehrbefähigung an der Schule.

Die Entscheidung, welche schulbezogenen, zuschlagfähigen Referendarstellen ausgeschrieben werden sollen, wird den Schulbehörden rechtzeitig vor der Ausschreibung mitgeteilt.

#### 4 Verfahren zur Gewährung und Auflagen

- 4.1 Hat eine angehende Referendarin beziehungsweise ein angehender Referendar sich erfolgreich auf eine schulbezogene, zuschlagfähige Referendarstelle beworben oder wird der Referendarin beziehungsweise dem Referendar im Rahmen des Auswahlverfahrens für landesweite Stellen eine schulbezogene, zuschlagfähige Referendarstelle zugewiesen, wird mit der Zuweisung der Ausbildungsschule die Möglichkeit der Zuschlaggewährung und die damit verbundenen Auflagen nach Ziffer 4.3 sowie die Rückzahlungspflichten nach Ziffer 6 mitgeteilt. Stimmt die angehende Referendarin beziehungsweise der angehende Referendar der Zuschlaggewährung schriftlich zu, ergeht ein entsprechender Bescheid über die Gewährung des Referendarzuschlages durch das für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst beim Bildungsministerium zuständige Referat. Diese Unterlagen sind der Personalakte beizufügen.
- 4.2 Das für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst beim Bildungsministerium zuständige Referat informiert das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern über die Gewährung des Zuschlages für die betreffenden Referendarinnen beziehungsweise Referendare. Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern richtet den Zuschlag beim Landesamt für Finanzen ein.
- 4.3 Der Referendarzuschlag wird unter den Auflagen gewährt, dass die Referendarin beziehungsweise der Referendar
- a) nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schulhaften Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung ausscheidet und
  - b) unmittelbar nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für mindestens drei Jahre als Lehrkraft im Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern tätig ist.

#### 5 Zeitraum der Gewährung, Leistungsstörung

- 5.1 Der Referendarzuschlag wird für die Zeit des Vorbereitungsdienstes an der zugewiesenen Ausbildungsschule gewährt. Erfolgt ein Wechsel der Ausbildungsschule aus Gründen, die die Referendarin beziehungsweise der Referendar nicht zu vertreten hat, kann der Referendarzuschlag weitergewährt werden; die Entscheidung hierüber trifft das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern im Einvernehmen mit dem für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst beim Bildungsministerium zuständigen Referat.
- 5.2 In folgenden Fällen wird die Zahlung des Referendarzuschlages für den entsprechenden Zeitraum unterbrochen:

- a) Elternzeit,
- b) Beurlaubung ohne Bezüge,
- c) Verbot der Führung der Dienstgeschäfte,
- d) vorläufige Dienstenthebung.

#### 6 Rückforderung

- 6.1 Werden die in Ziffer 4.3 genannten Auflagen aus Gründen, die die Referendarin beziehungsweise der Referendar zu vertreten hat, nicht erfüllt, richtet sich die Rückforderung des Referendarzuschlags nach § 78 Absatz 3 des Landesbesoldungsgesetzes.
- 6.2 Auf die Rückforderung nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes bei Wechsel des Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgebers soll verzichtet werden, wenn der Wechsel im Einverständnis mit dem abgebenden Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber im Rahmen des Lehrtauschverfahrens erfolgt.

#### 7 Besondere Bestimmungen für Referendarinnen und Referendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

- 7.1 Die Gewährung eines Referendarzuschlages für Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ableisten, richtet sich in entsprechender Anwendung nach den Maßgaben dieses Erlasses, soweit in den Ziffern 7.2 und 7.3 nicht Abweichendes geregelt ist.
- 7.2 Die Gewährung des Referendarzuschlages wird auch für den Zeitraum eines Wegfalls des Entgeltfortzahlungsanspruches nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz unterbrochen.
- 7.3 Die Voraussetzungen für die Zuschlaggewährung sowie die Bestimmungen zur Rückforderung sind in den Ausbildungsvertrag aufzunehmen.

#### 8 Beteiligung der Interessenvertretungen

- 8.1 Bei allen Fragen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Erlasses die Personalplanung beziehungsweise personelle Einzelentscheidungen betreffen, wird den Interessenvertretungen die Erfüllung ihrer grundlegenden gesetzlichen Aufgaben (§§ 53, 59 – 61 PersVG MV in Bezug auf die JAV und die Personalräte; §§ 18, 20 GIG MV in Bezug auf die Gleichstellungsbeauftragten sowie § 178 SGB IX in Bezug auf die Schwerbehindertenvertretungen) ermöglicht, indem im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit eine den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen angemessen umfängliche Beteiligung gewährleistet wird. In diesem Zusammenhang ist der Abschluss von Dienstvereinbarungen gemäß § 66 PersVG MV zulässig.

- 8.2 Die darüberhinausgehenden Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt.

## **9 Evaluation**

Eine Evaluation des Referendarzuschlages erfolgt fortlaufend immer zum Ende eines Jahres.

## **10 Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und endet mit Ablauf des 31.08.2028.

Schwerin, den 30. September 2025

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2025 S. 218





**Herausgeber und Verleger:** Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de **Technische Herstellung und Vertrieb:** Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, Fernruf (03 85) 59 38 28 00, E-Mail: info@tinus-medien.de **Bezugsbedingungen:** Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen. **Bezugspreis:** Halbjährlich 15,00 EUR zuzüglich Versandkosten. **Einzelbezug:** Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung. Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten Produktionsbüro TINUS. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

